

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

1.9

POLIZEIVERORDNUNG

**über die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes
„Kappelsteig (Roi Igel)“**

vom

27.09.2000

in Kraft seit

13.10.2000

Polzeiverordnung über die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes "Kappelsteig (Roi Igel)"

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596 und GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Benutzung des Spiel- und Grillplatzes

§ 1

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Grill- und Spielplatz "Kappelsteig (Roi Igel)" auf der Gemarkung Roßwag.
- (2) Der Grill- und Spielplatz umfasst das Flurstück 3645/2 auf der Gemarkung Roßwag. Die nachstehenden Regelungen sind auch auf den Zuweg, abgehend von der L 1125, (ohne den Parkplatz), anzuwenden.
- (3) Die Grenzen des Grill- und Spielplatzes sowie der Zuweg sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet.

§ 2

- (1) Auf dem Grill- und Spielplatz sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 2. das Anzünden, Unterhalten und Benutzen von Feuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
 3. das Beschädigen oder Entfernen der Bänke, Schilder und anderer Einrichtungen, das Beschädigen oder Beschmieren der Schutzhütte;
 4. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Pflanzen;
 5. das unangeleitete Umherlaufenlassen von Hunden;
 6. das Verrichten der Notdurft. Bei mehr als 30 Personen ist ein Toilettenwagen oder Toilettenhäuschen aufzustellen;
 7. das Ablagern von Abfällen. Angefallene Abfälle sind abzutransportieren und auf zugelassenen Anlagen zu entsorgen bzw. in die regelmäßige Müllabfuhr zu verbringen.
 8. das Betreiben von Musikinstrumenten, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten in der Weise, dass andere Besucher der Anlage oder die Bevölkerung über ein normales Maß hinaus gestört werden.
 9. das Zelten und / oder nächtigen.

- (2) Für die Benutzung des Grill- und Spielplatzes gelten folgende zeitliche Bestimmungen:
1. Der Aufenthalt muss spätestens um 23 Uhr beendet und der Grill- und Spielplatz von allen Besuchern verlassen sein.
 2. Der Betrieb von Lautsprechern mit Stromaggregaten, Musik und andere Tonwiedergaben sind bis längstens 22 Uhr gestattet. Es darf nur in zumutbarer Lautstärke Musik u.a. abgespielt werden.
- (3) Für größere Gruppen können Ausnahmen von Abs. (2) Ziff. 1. und 2. -zeitliche Abfolge- erteilt werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Antragstellung unter Benennung von Verantwortlichen, Hinterlegung einer Kautions usw. bei der Stadtverwaltung.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Feuer außerhalb der dafür gekennzeichneten Feuerstellen anzündet, unterhält oder benutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt oder entfernt, die Schutzhütte beschädigt oder beschmiert;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen ausreißt, abschneidet oder beschädigt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter ablagert oder Abfälle nicht mitnimmt/abtransportiert und diese sachgemäß entsorgt;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 sowie Abs. 2 Nr. 2 Musikinstrumente, Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte in der Weise betreibt, dass andere Besucher und die Bevölkerung über ein normales Maß hinaus gestört werden bzw. dass über Lautsprecher in unzumutbarer Lautstärke solches verbreitet wird und der Betrieb derselben nicht um 22 Uhr eingestellt wird;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 zeltet und / oder nächtigt.
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 den Aufenthalt nicht spätestens um 23 Uhr beendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von höchstens 2.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000 DM geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 27. September 2000

Kälberer
Oberbürgermeister

